

Stadt Hildburghausen

27.04.2015

Beschlussvorlage

Einreicher: Bürgermeister Holger Obst

Beschlusnummer:

235/2015

Amt: Amt für
Finanzverwaltung und
Forsten
Sachbearbeiter: Frau Carl-Schumann
Aktenzeichen:
Bezug-Nr.:

Sitzung	Status	Datum	Abstimmung:
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	06.05.2015	Ja: 5 Nein: 0 Enth.: 2
Stadtrat	öffentlich	20.05.2015	Ja: 19 Nein: 0 Enth.: 2

Bezeichnung der Vorlage:

1. Änderung Entgeltordnung für das Werra- Sport- und Freizeitbad Hildburghausen

Beschlusstext:

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Hildburghausen beschließt die 1. Änderung der Entgeltordnung für das Werra- Sport- und Freizeitbad Hildburghausen gemäß Anlage.

gez.

Bürgermeister
Obst

gez.

zust. Amtsleiter

gez.

Kämmerei
Lissy Carl-Schumann

gez.

Justiziar
Wolfgang Schwarz

Begründung:

Das Werra- Sport und Freizeitbad Hildburghausen ist ein Betrieb gewerblicher Art und unterliegt der Umsatzsteuerpflicht.

Mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 28.10.2014 an die Obersten Finanzbehörden wurde festgelegt, dass ab dem 01.07.2015 für die zu erhebende Umsatzsteuer auf Saunaeintritt statt des ermäßigten Steuersatzes in Höhe von 7 v.H. der Regelsteuersatz in Höhe von 19 v.H. angesetzt werden muss.

In dem BMF-Schreiben heißt es dazu wörtlich - Zitat: „Für nach dem 30. Juni 2015 ausgeführte Umsätze ist für die Frage, ob die Verabreichung eines Heilbads nach § 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG begünstigt ist, die Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Heilmittel-Richtlinie/HeilM-RL in der jeweils geltenden Fassung) in Verbindung mit dem sog. Heilmittelkatalog maßgeblich ... Entscheidend ist, dass die Verabreichung des Heilbads nach diesen Vorschriften als Heilmittel verordnungsfähig ist, unabhängig davon, ob eine ärztliche Verordnung tatsächlich vorliegt.“

Nicht verordnungsfähig sind demnach u.a. - Zitat: „...Maßnahmen, die der persönlichen Lebensführung zuzuordnen sind, z. B.: ...c) Sauna, römisch-irische und russisch-römische Bäder...“

Die nachfolgende 1. Änderung der Entgeltordnung betrifft den Eintritt Saunabereich und berücksichtigt die Festlegungen zum Regelsteuersatz des o.g. BMF-Schreiben.

Anlagen: - Entgeltordnung vom 22.09.2008
Entwurf 1. Änderung Entgeltordnung

Verteiler nach der Beschlussfassung:

**Sitzungsdienst
Büro 1
Amt 20
Schwimmbad**